

# **Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Splietsdorf für die Nutzung des Gemeinderaumes in Vorland**

## **§ 1 Allgemeines**

1. Die Gemeinde Splietsdorf kann Benutzern (Nutzer, Veranstalter = im Folgenden Nutzer genannt) auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages den Gemeinderaum in Vorland zur Verfügung stellen, soweit gemeindliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Mit Abschluss eines Nutzungsvertrages können der Flur, die Küche und die Sanitäreinrichtungen mit genutzt werden.

2. Benutzer können sein: Verbände, Vereine und Gruppen; Einzelpersonen, deren Aufgabenstellung nicht kommerziellen Interessen dient sowie kommerzielle und sonstige Antragsteller.
3. Ein Anspruch auf Überlassung wird durch diese Benutzungs- und Entgeltordnung nicht begründet.

## **§ 2 Nutzungsentgelt**

1. Die Nutzung des Gemeinderaumes erfolgt privatrechtlich und wird durch die Entgeltregelung in ihrer jeweils gültigen Form geregelt.
2. Das Entgelt wird vor Beginn der Nutzung fällig.

Es bemisst sich auf:

**je Nutzung: 120,00 Euro**

3. Für gemeindliche Zwecke erfolgt die Nutzung kostenlos.
4. Ebenfalls kostenlos ist die Nutzung für
  - ❖ die einmal im Jahr stattfindende Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

## **§ 3 Antragstellung, Zuständigkeiten, sonstige Regelungen**

1. Interessenten für die Nutzung des Gemeinderaumes wenden sich rechtzeitig vor Beginn der Nutzung an den von der Gemeinde Splietsdorf Beauftragten. Zwischen dem Beauftragten der Gemeinde Splietsdorf und dem Nutzer wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.
2. Weitergehende Regelungen, insbesondere zu den Rechten und Pflichten des Nutzers, Haftungsfragen sowie der Bemessungsgrundlage des jeweiligen Nutzungsentgeltes, enthält der abzuschließende Nutzungsvertrag.

3. Der Nutzer ist verpflichtet, die angemieteten Räumlichkeiten in einem sauberen Zustand zu übergeben. Anfallenden Müll hat der Nutzer selbst zu entsorgen.

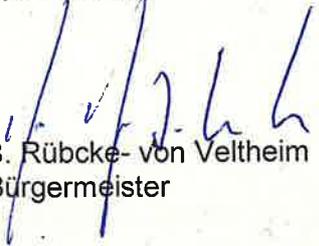
#### **§ 4 Haftung**

1. Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde für alle im Zusammenhang mit der durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.
2. Darüber hinaus verzichtet der Nutzer in Schadensfällen gegenüber der Gemeinde Splietsdorf und den Bediensteten des Amtes auf etwaige eigene Ersatz- und Rücktrittsansprüche und stellt ferner die Gemeinde Splietsdorf und die Bediensteten des Amtes von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den überlassenen Räumen stehen, es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall allein auf ein vorsätzliches Verhalten der Gemeinde Splietsdorf bzw. eines Bediensteten der Amtes zurückzuführen ist.
3. Für Garderobe, Geld- und Wertsachen haften die Nutzer selbst.
4. Von der Gemeinde Splietsdorf oder vom Amt Franzburg-Richtenberg kann vor Erteilung der Nutzungsgenehmigung der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung des Antragstellers gefordert werden, damit gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Nutzung entstandene Schäden abgedeckt sind.
5. Alle Haftungsfragen zum Nutzungsverhältnis werden im abzuschließenden Nutzungsvertrag geregelt.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Splietsdorf, 16.09.2021

  
B. Rübcke-von Veltheim  
Bürgermeister